



Allgemeine Anliefervorschriften (Windmüller & Hölscher Machinery k.s.)

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Unsere Anliefervorschriften gelten im Zusammenhang mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sollen einen reibungslosen und zeitnahen Ablauf des Wareneingangs gewährleisten. Wartezeiten für Zulieferer und unsere Mitarbeiter sowie Unstimmigkeiten bei der Anlieferung sollen vermieden werden.

5.2 Bei zu verzollenden Waren / Teilen müssen die Handelsrechnung und Ursprungsnachweise beigefügt sein.

5.3 Jeder Verpackungseinheit (z.B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel mit folgenden Angaben beizufügen:

- Lieferscheinnummer
- unsere Bestellnummer
- unsere Positionsnummer
- unsere Materialnummer
- unsere Lieferantenummer
- Liefermenge

5.4 Liefert der Lieferant ein Teil laut inaktuellem Zeichnungsindex an, muss dieses Teil zusätzlich mit dem Schild "Teil laut inaktuellem Zeichnungsindex" sichtbar markiert werden.

2. Allgemeines

2.1 Termintreue und Qualität der gelieferten Ware haben in unserem Hause den gleichen Stellenwert. Die Einhaltung der Liefertermine, der Qualitätsanforderungen sowie unserer Anliefervorschriften sind Grundlage für unsere Lieferantenbewertung.

6 **N/A für Windmüller & Hölscher Machinery k.s.**

2.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Waren / Teile komplett und montagefertig sowie einschließlich aller erforderlichen Oberflächenbehandlungen anzuliefern.

7 Verpackung

7.1 Waren / Teile sind so verpackt anzuliefern, dass Schäden durch Transport und Lagerung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemäß 6.1 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden bei Warenannahme festgestellte Qualitäts- und Quantitätsabweichungen dem Lieferer schriftlich in einem Mängelbericht angezeigt.

7.2 Bei der Verpackung von Warenlieferungen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung zu beachten.

3. Anlieferadressen

Die in unseren Bestellungen und Lohnaufträgen jeweils angegebene postalische Anlieferadresse ist einzuhalten.

- Die Anlieferung hat grundsätzlich beim Wareneingang in unserem Werk zu erfolgen

Windmüller & Hölscher Machinery k.s.
Háj 357
CZ-798 12 Kralice na Hané

Die Verpackung hat teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

7.3 Waren / Teile sowie deren Verpackungshilfsmittel dürfen nicht die Außenkonturen der vom Lieferer verwendeten Ladungsträger überragen.

4. Warenannahmezeiten

4.1 Warenannahmezeit werktags:

Montag bis Freitag 06.00 – 16.00 Uhr

7.4 Die Waren / Teile sind fachgerecht zu konservieren. Sie müssen an den korrosionsgefährdeten Stellen mit Öl (Cortec VCI 329 oder Äquivalent) konserviert sein.

4.2 Anlieferungen außerhalb der unter 4.1 angegebenen Warenannahmezeiten sind nur nach Absprache mit unserem jeweils verantwortlichen Einkäufer / Disponenten möglich

7.5 Die Anlieferung der Waren / Teile hat in verpackten Einheiten getrennt nach Teilegröße zu erfolgen. Eine Vermischung von Klein-, Groß- und Freifächenteilen in einer Verpackungseinheit ist unzulässig. Dies gilt nicht für mehrteilige Komponenten gemäß Ziffer 10.1.

7.6 Um ein Vermischen zu vermeiden, sind verschiedene Artikel gesondert zu sortieren / verpacken.

5. Begleitende Papiere / Unterlagen

Die folgenden Papiere sind an deutlich sichtbarer Stelle anzufügen oder vor Entladung der Ware an unsere Mitarbeiter zu übergeben.

8. Kennzeichnung der Lieferungen

8.1 Lieferscheine sind der Ware, wie unter 5.1 beschrieben, beizulegen.

5.1 Die Anlieferung **jeder Warensendung** muss mit folgenden begleitenden Unterlagen erfolgen:

- a) Lieferschein unter exakter Angabe
 - unserer Bestellnummer
 - unserer Positionsnummer
 - unserer Materialnummer
 - unserer Lieferantenummer
 - Liefermenge
- b) Prüfzeugnisse (wenn in der Bestellung, der Zeichnung oder in gesonderten Vereinbarungen gefordert)
- c) Sicherheitsdatenblätter (bei Gefahrgütern).

8.2 Besteht eine Lieferposition aus mehreren Packstücken, so sind diese deutlich als zusammengehörig zu deklarieren.

9. Kennzeichnung der Teile

9.1 Eine Zuordnung der Waren / Teile zu den jeweiligen Lieferscheinspositionen muss leicht möglich sein. Falls notwendig, muss die Ware / Teile oder deren direkte Einzel-



Allgemeine Anliefervorschriften (Windmüller & Hölscher Machinery k.s.)

Verpackung jeweils mit einem rückstandslos abziehbaren Etikett und den folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- a) unsere Materialnummer
- b) unsere Bestellnummer und Bestellposition
- c) Menge

Lackierte Flächen dürfen dadurch nicht beschädigt werden.

9.2 Kleinteile können pro Verpackungseinheit je Bestellposition etikettiert werden.

9.3 Jedes zeichnungsgebundene Teil ist mit unserer Materialnummer und gemäß unserer Vorgabe mit dem Firmenstempel des Lieferers dauerhaft mit einer Gravur oder Schlagzahlen zu kennzeichnen. Die Schrifthöhe ist je nach Teilegröße sinnvoll zu wählen. Enthält die Zeichnung keine Vorgabe zur Kennzeichnung des Materials, bleibt es dem Lieferer überlassen, eine geeignete Stelle auszuwählen. Lackierte Flächen dürfen durch diese Kennzeichnung nicht beschädigt werden.

9.4 Besteht eine Lieferposition aus mehreren Einzelkomponenten, so sind diese als zusammengehörig zu deklarieren

10. Komplette Lieferungen

10.1 Mehrteilige Komponenten sind ausschließlich gebündelt anzuliefern.

11. Anlieferzustand

11.1 Ladungsträger und Verpackungen werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Bei nachweisbaren Beschädigungen der Ladungsträger und Verpackungen behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

11.2 Eine Entladung der Ware ohne (LKW-)Anfahrrampe ist zu gewährleisten. In unserem Wareneingang steht ein Frontgabelstapler zum Entladen der Ware zur Verfügung.

11.3 Im Falle der Nichteinhaltung unserer Anliefervorschriften behalten wir uns vor, die Warenannahme zu verweigern oder den uns zur weiteren reibungslosen Vereinnahmung der Waren entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Zu diesem Zweck nehmen wir als Grundlage die Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 50 € und für jede zusätzliche Stunde des Mitarbeiters die Summe 25 €.